

Gesetzesentwurf zur Forschungsförderung

Das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation ist aktuell in der Vernehmlassung. Die neue Rechtsgrundlage für einen Innovationspark scheint kaum umstritten. Doch dass kommerzielle Forschungsinstitutionen weiterhin von der Förderung ausgeschlossen sind, wird zu diskutieren geben.

Das Forschungsgesetz von 1983 bildete während nunmehr gut 25 Jahren die Rechtsgrundlage für die Forschungsförderung des Bundes. In dieser Zeit hat das Gesetz im Rahmen von Teilrevisionen verschiedene Anpassungen und Ergänzungen erfahren – so auch vor kurzem mit der gesetzlichen Abstützung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) als verwaltungsunabhängige Behördenkommission im Forschungsgesetz. Die aktuelle Totalrevision des Gesetzes, neu benannt als Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG, basiert auf zwei Grundsätzen: Die bisherige Regulierungsdichte wird beibehalten und die bestehenden Förderaufgaben des Bundes im Bereich von Forschung und Innovation werden nicht erweitert. Die diesbezüglich einzige Ausnahme betrifft die vom Eidgenössischen Parlament geforderte Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Unterstützung eines Schweizerischen Innovationsparks.

Wichtige Revisionspunkte

Neben einer allgemeinen gesetzestechnischen sowie redaktionellen Überarbeitung stehen die folgenden Revisionspunkte im Zentrum: Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) sowie der Kommission für Innovation und Technologie (KTI) werden präzisiert. Die Aufgaben und Verfahren im Bereich der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit werden

in einem Abschnitt konzentriert dargelegt. Das Planungsverfahren wird vereinfacht und effizienter gestaltet und die Informations- und Kontrollinstrumente werden präzisiert. Zudem wird die Ressortforschung des Bundes präzisiert, deren Aufgaben, die Koordination und die Qualitätssicherung geklärt. Damit wird der Kritik der Vergangenheit Rechnung getragen, in der Ressortforschung mangle es an Transparenz, Koordination, Planung und Qualitätskontrolle. Ziel ist, das FIFG als klares Rahmengesetz für die Ressortforschung auszugestalten. Nicht geändert wurde der Grundsatz, dass staatliche Mittel zur Forschungsförderung nur an Hochschulen beziehungsweise an nicht kommerzielle F&E-Institutionen vergeben werden. Bis anhin standen ordnungspolitische Gründe der Forderung entgegen, dass auch private, gewinnorientierte Institutionen für spezifische Projekte in den Genuss von staatlichen Fördergeldern kommen können. Dieser strittige Punkt wird mit der aktuellen Vernehmlassung wieder zu Diskussionen Anlass geben.

Diskussion ist lanciert

In der noch bis 28. Februar laufenden Vernehmlassung sind politische Parteien, Kantone, Wirtschaftsverbände, Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe, weitere Organisationen und Interessierte eingeladen, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Zwei Meinungen sind nebenstehend abgebildet und sollen zur Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf anregen. (ib) 



Kommentar

von Alexander Jäger
Generalsekretariat Swiss Engineering STV

Gleich behandeln

Swiss Engineering STV unterstützt grundsätzlich die geplante Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation, schlägt aber folgende Änderungen zum Entwurf vor. Gleichbehandlung von KTI und SNF: Der SNF fördert die wissenschaftliche Grundlagenforschung und die KTI die anwendungsorientierte Forschung. Swiss Engineering STV ist der Meinung – wie bereits bei der Teilrevision 2008 vorgeschlagen – die KTI grundsätzlich mit den gleichen Kompetenzen und Pflichten wie den SNF auszustatten und eine vergleichbare Rechtsform vorzusehen, bevorzugt eine unabhängige Innovationsstiftung. Anwendungsorientierte Forschung: Swiss Engineering STV vertritt die Auffassung, dass eine umfassende Förderung der Forschung erst dann entsteht, wenn auch Umsetzungspartner Forschungsprojekte einreichen können. Die Realisierung muss gemeinsam mit einer Hochschule oder einer anderen nicht kommerziell ausgerichteten Forschungsstätte erfolgen. Innovationspark: Swiss Engineering STV begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene Möglichkeit der Errichtung eines Schweizerischen Innovationsparks als geeignetes Instrument der Standortförderung für den Technikplatz Schweiz.



Kommentar

von Urs Müller, GWF I
(Gruppe für mehr Wettbewerb
in Forschung und Innovation)

Mehr Wettbewerb

Die staatliche Forschungs- und Innovationsförderung ist grundsätzlich richtig und wichtig für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Die gängige Praxis, dass nur nicht kommerziell ausgerichtete Forschungsstätten Fördergelder zugesprochen bekommen, führt zu einer starken Wettbewerbsverzerrung: Dank der Unterstützung durch KTI-Fördergelder können Institute von Fachhochschulen und Hochschulen ihre Dienstleistungen für die Industrie unter den marktüblichen Preis anbieten. Die ungleiche Behandlung gegenüber privaten Anbietern von Forschungs- und Entwicklungsleistungen gewinnt zunehmend an Bedeutung, weil Hochschulen immer mehr Drittmittel akquirieren müssen. Kann für ein Innovationsprojekt keine geeigneter Partner an einer Hochschule gefunden werden, gibt es keine Möglichkeiten, Fördergelder zu beantragen – auch wenn das Projekt für die Schweizer Industrie und Wirtschaft wichtig wäre. Diese unbefriedigende Situation wird leider im vorliegenden Gesetzesentwurf in keiner Weise behoben. Der Ausschluss aller «kommerziell ausgerichteten Forschungsstätten» schränkt die Freiheit von Wirtschaft und Forschung ein, beeinträchtigt die Qualität von Forschung und Innovation, reduziert die Vielfalt der wissenschaftlichen Meinungen und Methoden und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.